



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Florian von Brunn, Ruth Müller, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Margit Wild, Markus Rinderspacher, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Florian Ritter, Klaus Adelt, Inge Aures, Harald Güller, Stefan Schuster, Martina Fehlner, Christian Flisek, Volkmar Halbleib, Annette Karl, Natascha Kohnen, Doris Rauscher, Diana Stachowitz, Ruth Waldmann** und **Fraktion (SPD)**

Corona-Bußgelder aufgrund unverhältnismäßiger Ausgangssperren vollumfänglich zurückerstatten – Wort halten und kein Rückzug auf Raten der Staatsregierung!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich an die eigenen Ankündigungen zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass alle Corona-Bußgelder tatsächlich unverzüglich und unbürokratisch zurückerstattet werden, die wegen eines Verstoßes gegen § 4 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) in der Fassung vom 31. März 2020 und die aufgrund einer wortgleichen Ausgangssperre in der rechtswidrigen Allgemeinverfügung vom 20.03.2020, insbesondere auch schon ab dem 21.03.2020, erlassen und vollstreckt wurden.

Begründung:

Bereits am 04.10.2021 entschied der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVG), dass diese Regelungen über das Verlassen der eigenen Wohnung unverhältnismäßig und damit unwirksam waren (Az. 20 N 20.767). Dies wurde durch das – von der Staatsregierung angerufene – Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) am 22.11.2022 umfänglich bestätigt (Az. 3 CN 2.21).

Insbesondere musste sich die Staatsregierung vorhalten lassen, dass sie nicht plausibel begründet habe, warum ein Verhalten, das für sich gesehen infektiologisch unbedeutend sei, der Ausgangssperre unterworfen werden müsste.

Nach dieser juristischen Totalniederlage erklärten Staatsminister für Gesundheit und Pflege Klaus Holetschek und Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich am 30.11.2022 zunächst, dass in Fällen, „in denen das mit dem Bußgeld geahndete Verhalten nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte nicht hätte untersagt werden dürfen, (...) grundsätzlich ein Bußgeld auch zurückgezahlt werden können [sollte], wenn die Bürgerinnen und Bürger einen entsprechenden Antrag stellen“. In dieser Haltung herrschte Konsens in der Staatsregierung.¹

An diesen Worten will sich die Staatsregierung nun jedoch plötzlich seit der Pressemitteilung vom 30.11.2022 nicht mehr festhalten lassen. Lediglich erstattungsfähig wären Bußgelder für den Zeitraum vom 01. bis 19.04.2020 und auch ausschließlich für die Fälle zum „Verlassen der eigenen Wohnung zum Verweilen im Freien alleine oder ausschließlich mit Angehörigen des eigenen Hausstandes“. Wer schon Ende März oder

¹ <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2022/254.php>

aus anderem Grund zur Kasse gebeten wurde, soll nach dem Willen der Staatsregierung leer ausgehen.

Damit wird aber nicht nur die höchstrichterliche Rechtsprechung des BayVGH und des BVerwG missachtet, sondern es erfolgt auch keine Rehabilitation der Bürgerinnen und Bürger, denen es in unverhältnismäßiger Weise per Rechtsvorschrift untersagt war, ihre Wohnungen zu verlassen.

Denn das BVerwG erklärte ausdrücklich, dass die Feststellung der Unwirksamkeit von § 4 Abs. 2 und 3 BayIfSMV auf einen Teil der Vorschrift zu beschränken, bundesrechtlich nicht geboten war. Ob und inwieweit die Vorschrift teilbar wäre, sei eine Frage des nichtrevisiblen Landesrechts. Wörtlich führte das BVerwG weiter aus:

„Da das Verbot, die eigene Wohnung zum Verweilen im Freien zu verlassen, nicht gesondert geregelt war, sondern aus der fehlenden Anerkennung des Verweilens im Freien als triftiger Grund folgte, ist im Übrigen nicht ersichtlich, auf welchen Teil der Vorschrift der Verwaltungsgerichtshof die Feststellung der Unwirksamkeit hätte beschränken können. Auch der Antragsgegner hat das nicht dargelegt.“ (Herv. d. d. Verf.).

Was den Zeitraum betrifft, so konnte der BayVGH natürlich nur aufheben, was vom Antragsteller begehrt worden war. Es ist jedoch eine Farce, wenn sich die Staatsregierung an dieser Stelle nun auf den formaljuristischen Standpunkt zurückzieht und sich ausschließlich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 19.04.2020 beruft, obschon die für unwirksam erklärte Regelung bereits vor dem 01.04.2020 Bestandteil einer rechtswidrigen Allgemeinverfügung war. Dies vermag keine bayerische Bürgerin und kein bayerischer Bürger mehr zu verstehen.